

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 05.12.2006 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Pilhofer, Klaus

Mitglieder Gemeinderat

Greif, Rudolf
Hauke, Maria
Hitthaler-Teller, Beatrix
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Paulus, Annemarie
Primas, Erwin
Reiß, Heinz
Schelter-Kölpfen, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Stumptner, Hermann
Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Mitglieder Gemeinderat

Angermüller, Sieglinde

gesundheitliche Gründe

Tagesordnung:

- 98. Generalsanierung der Schule; Gestaltung der Außenanlagen nach dem Vorschlag von Elternbeirat, Förderverein und Schulleitung; Antrag der CSU-Fraktion vom 26.09.2006**
- 99. Neubau eines Rathauses, künftige Verwendung des bisherigen Gebäudes für Bücherei und Museum; Finanzierungsfrage**
- 100. Bürgerbegehren "Stopp der Verschuldung in Bubenreuth"**
 - 100.1. Entscheidung über die Zulässigkeit
 - 100.2. Feststellung der Abhilfe
- 101. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Generalsanierung der Grundschule Bubenreuth**
- 102. Vollzug der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes**
 - 102.1. Siebte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS); Gebührenerhöhung
 - 102.2. Fünfte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS); Anpassung von Ablesezeitpunkt und Abrechnungszeitraum
- 103. Bauleitplanung der Gemeinde Langensendelbach; Bebauungsplan "Am Leschbach II"**
 - 103.1. Beteiligung zum Vorentwurf
 - 103.2. Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren
- 104. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Für die Zuhörer ist im Anschluss an die öffentliche Sitzung die Möglichkeit gegeben, Fragen an Gemeinderat und Verwaltung zu stellen.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen am 24.10.2006 und 14.11.2006 werden nicht erhoben.

Zu TOP 98 ist als Sachverständiger Herr Ulm von dem Ingenieurbüro Ulm geladen und erschienen.

Im Verlauf der Beratung zu TOP 102.1 wird die Sitzung von 21:37 Uhr bis 21:40 Uhr unterbrochen.

Um **19:30** Uhr wird in die Tagesordnung eingetreten.

Lfd. Nr. 98 - Generalsanierung der Schule; Gestaltung der Außenanlagen nach dem Vorschlag von Elternbeirat, Förderverein und Schulleitung; Antrag der CSU-Fraktion vom 26.09.2006

Bezug genommen wird auf

- den dieser Niederschrift beigefügten Antrag der CSU-Fraktion vom 26.09.2006
- die zeichnerische Darstellung des Konzepts von Elternbeirat, Förderverein und Schulleitung
- die Kostenermittlung gemäß dem Schreiben des Ingenieurbüros Ulm vom 11.07.2006

In seiner Sitzung am 27.04.2004 hat der Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt 12/2004 den Entwurf des Ingenieurbüros Ulm vom September/Oktober 2003 zur Umsetzung des Sanierungskonzepts der Schule gebilligt (Beschluss 5). Gegenstand dieses Entwurfs ist auch die Gestaltung der Außenanlagen einschließlich des Schulhofes und des Schulgartens.

Nach der Kostenberechnung des gebilligten Entwurfs belaufen sich die Kosten der Erneuerung, Ergänzung und Wiederherstellung aller Außenanlagen auf insgesamt 146.910 EUR. Das nun von der Schule vorgelegte, von dem Entwurf abweichende Konzept zur Gestaltung der Außenanlagen führt nach Berechnung des Ingenieurbüros Ulm zu Mehrkosten von 28.700 EUR (Schreiben vom 11.07.2006). Dabei werden bisher geplante Maßnahmen mit Kosten in Höhe von 34.000 EUR durch andere Maßnahmen mit Kosten in Höhe von 62.700 EUR ersetzt. Sowohl die bisher geplanten als auch die gewünschten neuen Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

Die angegebenen Beträge berücksichtigen eine Mehrwertsteuer von 16 %. Da die erforderlichen Leistungen erst 2007 unter Geltung des höheren Steuersatzes ausgeführt werden, belaufen sich die Mehrkosten auf ca. 29.400 EUR.

Wird der „Seilzirkus“ nicht errichtet, entfallen Kosten in Höhe von 20.600 EUR für das Gerät und noch nicht quantifizierte Kosten für die Herrichtung des Untergrundes. Vorbereitungsmaßnahmen, um die Anlage später doch noch ohne größeren Aufwand aufbauen zu können, wie beispielsweise das Herstellen von Fundamenten, sind nach Auskunft des Ingenieurbüros Ulm aus technischen Gründen nicht möglich.

GRM Reiß schlägt vor, das Gerät jetzt wenigstens noch liefern zu lassen, um den ab 01.01.2007 höhere Mehrwertsteuersatz zu vermeiden. **GRM Greif** und **GRM Stumptner** sprechen sich dafür aus, die Außenanlagen nach dem Vorschlag von Elternbeirat, Förderverein und Schulleitung zu gestalten und die Maßnahme im Rahmen der laufenden Generalsanierung durchzuführen.

Im Verlauf der Beratung entfaltet sich eine umfängliche Diskussion mit dem anwesenden Ingenieur Ulm über die Einhaltung von Bauzeiten, die Notwendigkeit von Zwischenabnahmen wegen der steigenden Mehrwertsteuer und Beobachtungen des Rechnungsprüfungsausschusses, wonach nicht näher bezeichnete Maßnahmen fehlerhaft geplant oder fehlerhaft oder unfertig ausgeführt seien. Es wird eine Begehung der Baustelle mit den Gemeinde-

ratsmitgliedern, den Ingenieurbüros und der Verwaltung für Freitag, 08.12.2006, 15:00 Uhr, verabredet.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth ändert das mit Beschluss vom 27.04.2004 gebilligte Konzept für die Generalsanierung der Schule entsprechend dem Vorschlag von Elternbeirat, Förderverein und Schulleitung wie er mit Schreiben des Ingenieurbüros Ulm vom 11.07.2006 vorgelegt worden ist. Mehrkosten in Höhe von maximal 30.000,00 EUR werden genehmigt; sie sind im Haushalt 2007 entsprechend zu berücksichtigen.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 99 - Neubau eines Rathauses, künftige Verwendung des bisherigen Gebäudes für Bücherei und Museum; Finanzierungsfrage

Auf Antrag der CSU-Fraktion vom 21.03.2006 hat der Gemeinderat am 30.05.2006 in namentlicher Abstimmung gegen die Stimmen von FW und UWB beschlossen, ein neues Rathaus in Nachbarschaft zu dem bestehenden zu errichten und das dann freiwerdende Gebäude für die bessere Unterbringung des Geigenbaumuseums und der gemeindlichen Bücherei sowie für gegebenenfalls noch andere Zwecke weiter zu nutzen (Beschluss 36/2006).

Dieser Grundsatzbeschluss bestätigte und konkretisierte den in der Angelegenheit bereits gefassten Beschluss Nr. 27/2000 vom 26.09.2000 und brachte die erforderliche Planungssicherheit

1. über die Frage, ob ein neues Rathaus gebaut wird
2. über die Frage, wo es gebaut werden soll
3. über die Frage, was mit der freiwerdenden Liegenschaft geschehen soll
4. und in logischer Folge über die **kurzfristig zu beantwortende** Frage, ob und wie der Notwendigkeit dringender Instandsetzungsmaßnahmen am bestehenden Rathausgebäude Rechnung getragen werden muss.

Zu dem letzten Punkt wird im Beschluss ausgeführt: „Es sind nur solche Bereiche oder Bauteile zu sanieren, die auch einer künftigen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen können.“ Im Interesse des wirtschaftlichen Einsatzes von Finanzmitteln sollte erreicht werden, dass langfristig zu Nutzendes saniert und nur noch kurzfristig zu Nutzendes bloß repariert wird. Vermieden werden sollte, dass das Gegenteil geschieht: etwa dass Teile saniert werden, die dann wieder entfernt werden müssen, andererseits aber Teile erst notdürftig repariert und später dann doch noch saniert werden müssen.

Weiterhin wurde die Verwaltung mit dem Beschluss vom 30.05.2006 beauftragt aufzuzeigen, wie ein neues Rathaus finanziert und in welchem zeitlichen Rahmen es realisiert werden könnte. Die Verwaltung hat dazu ein Konzept ausgearbeitet, das davon ausgeht, dass – auch auf längere Sicht – als einzige Finanzierungsmöglichkeit bleibt, den größten Teil der gemeindlichen nicht bebauten Grundstücke zu veräußern. Die daraus mittelfristig zu erzielenden Erlöse sollten in den nächsten vier bis acht Jahren die Errichtung des neuen Gebäudes

des und die Umnutzung des bestehenden gewährleisten.

Das Konzept wurde in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 05.09.2006 vorgestellt und als Vorlage Nr. 77/2006/1 in die Sitzung des Gemeinderats am 24.10.2006 eingebracht; eine Entscheidung darüber wurde auf Antrag der SPD-Fraktion jedoch zurückgestellt. Die Fraktion der FW/UWB hält ein neues Rathaus ohnehin für nicht finanzierbar und hatte deshalb bereits beantragt, den dazu am 30.05.2006 gefassten Grundsatzbeschluss aufzuheben (der Antrag wurde mit Beschluss 67/2006 vom 29.08.2006 mehrheitlich abgelehnt).

Zwischenzeitlich ist erkennbar, dass das von der Verwaltung vorgeschlagene Finanzierungskonzept im Gemeinderat zumindest derzeit und wenigstens in der vorliegenden Form nicht mehrheitsfähig ist; die Vorlage Nr. 77/2006/1 wird deshalb zurückgezogen.

Folglich kann als sicher gelten, dass sich in den nächsten Jahren der Neubau eines Rathauses nicht finanzieren lässt.

In der Beratung erläutert die Verwaltung noch einmal die Notwendigkeit in die Zukunft gerichteter Vorgaben des Gemeinderats, um insbesondere Planungssicherheit darüber zu erhalten, ob und in welchem Umfang dem laufenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsbedarf des bestehenden Rathauses Rechnung getragen werden soll.

GRM Horner hält es nicht für zwangsläufig erforderlich, über den Beschlussvorschlag, der verschiedene Maßnahmen betreffe, in seiner Gesamtheit abzustimmen. Er stellt deshalb folgenden

Antrag:

„Über den Beschlussvorschlag sollen Einzelentscheidungen herbeigeführt werden.“

Darüber lässt der Vorsitzende abstimmen:

Anwesend: 16 / mit 4 gegen 12 Stimmen
(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

GRM Horner erklärt, dass er den Beschlussvorschlag in seiner unveränderten Form nicht befürworten könne. Dagegen signalisieren **GRM Greif** und **GRM Karl** ihre Zustimmung.

GRM Schelter-Kölpien drückt ihre Sorge darüber aus, dass die Entscheidung gegen einen Neu- oder Erweiterungsbau des Rathauses zur Folge haben werde, dass die „Ständige Instrumentenausstellung“, die im Rathauskeller ihr Dasein friste, mittel- und langfristig nicht besser untergebracht werden könne. Dies sei aber dringend erforderlich, da sonst die Beschädigung oder Zerstörung bedeutender Exponate befürchtet werden müsse.

GRM Reiß weist im weiteren Verlauf auf die in der Vergangenheit geführten Verhandlungen mit der Streich- und Zupfinstrumentenmacher-Innung hin, wonach die unter deren Obhut stehende Instrumentenausstellung künftig als Museum der Gemeinde fortgeführt werden soll.

le. Er fragt, weshalb der dazu ausgearbeitete Vertragsentwurf dem Gemeinderat noch nicht zur Entscheidung vorgelegt worden sei. Dazu erklärt die Verwaltung, dass der Vertrag davon ausgehe, dass die Exponate in anderen als den bisherigen Räumlichkeiten und in einem angemessenen Rahmen präsentiert werden, was bisher schon in der Schwebe war und derzeit völlig offen sei; der Vertrag sei mithin nicht entscheidungsreif.

Nach weiteren Redebeiträgen endet die Aussprache mit folgendem

Beschluss:

Die Beschlüsse Nr. 27/2000 vom 26.09.2000 und Nr. 36/2006 vom 30.05.2006 werden aufgehoben. Die im Haushaltsplan 2006 bei Haushaltsstelle 1.0689.9490 für die Kosten einer Neubauplanung bereitgestellten Mittel dürfen nicht verwendet werden.

Für den Fall, dass in der Zukunft ein neues Rathaus (Verwaltungsgebäude, gegebenenfalls mit Sitzungssaal) errichtet werden sollte, erhält es seinen Standort nördlich des bestehenden Rathauses; dafür werden die dort im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flächen bereitgehalten.

Sollte der Neubau verwirklicht werden, wird das bestehende Gebäude ganz oder teilweise der weiteren Nutzung für die gemeindliche Bücherei und für das Geigenbaumuseum zugeführt.

Im Rahmen der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen am bestehenden Rathaus sind grundsätzlich nur die Bereiche oder solche Bauteile zu sanieren, die auch der gegebenenfalls künftig neuen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen können. Da jedoch das Gebäude zumindest noch über mehrere Jahre in seiner bisherigen Funktion genutzt werden muss, werden von diesem Grundsatz die folgenden kurzfristig erforderlichen Maßnahmen ausgenommen

1. der Austausch der Fenster in der derzeitigen Bücherei
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Raumaufteilung
3. der Austausch der Innentüren im Bereich der Verwaltung
4. die Erneuerung der Fußböden.

Die Durchführung der unter Nr. 1 bis 4 genannten Maßnahmen bleibt gesonderten Beschlüssen vorbehalten.

Ein barrierefreier Zugang zum Hochparterre (Verwaltung und Sitzungssaal) wird nicht errichtet.

Anwesend: 16 / mit 11 gegen 5 Stimmen

Lfd. Nr. 100 - Bürgerbegehren "Stopp der Verschuldung in Bubenreuth"

Lfd. Nr. 100.1 - Entscheidung über die Zulässigkeit

Gemäß Art. 18 a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) können die Gemeindeglieder über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung und eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Art. 18 a Abs. 4 GO). Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung Gemeindeglieder sind (Art. 18 a Abs. 5 GO); das sind die Gemeindeglieder in Bubenreuth, die das Recht haben, an den Gemeindevahlen teilzunehmen, folglich alle nicht vom Wahlrecht ausgeschlossenen Deutschen und sonstigen Angehörigen der Europäischen Union, die seit mindestens drei Monaten im Gemeindegebiet ihren Erstwohnsitz innehaben (Art. 15 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Das Bürgerbegehren muss bei einer Gemeinde mit bis zu 10 000 Einwohnern von 10 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein.

Am 17.11.2006 und 05.12.2006 – zuletzt unmittelbar vor der Sitzung – haben die Herren Dr. Alexander Preitschopf, Thomas Ziegler und Dr. Klaus Haberrecker als vertretungsberechtigte Personen im Sinne von Art. 18 a Abs. 4 GO Listen mit insgesamt 1089 Unterschriften eingereicht, mit denen die Unterzeichnenden einen Bürgerentscheid zu folgender Frage beantragen:

„Sind Sie dafür, dass das jetzige Rathaus in seiner Funktion beibehalten wird und somit

- kein neues Rathaus gebaut wird
- und keine Planungsarbeiten (Gemeinderatsbeschluss vom 30. Mai 2006) durchgeführt werden?“

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, das die Bezeichnung „Stopp der Verschuldung in Bubenreuth trägt“, muss der Gemeinderat binnen Monatsfrist ab dessen Einreichung, also bis spätestens 18.12.2006, eine Entscheidung getroffen haben (Art. 18 a Abs. 8 GO).

Nach Prüfung durch die Verwaltung und Rücksprache mit dem Landratsamt ist das Bürgerbegehren formal zulässig: Es befasst sich mit einer zulässigen Thematik (Art. 18 a Abs. 1 und 3 GO), erfüllt die Formerfordernisse (Art. 18 a Abs. 4 GO), insbesondere auch im Hinblick auf die Fragestellung und Begründung, und wurde von mehr als der erforderlichen Mindestzahl der Gemeindeglieder gültig unterzeichnet (1011 gültige Unterschriften; erforderlich: 346). Das Begehren ist auch materiell zulässig: Das von ihm verfolgte Ziel steht mit der Rechtsordnung im Einklang, sein Verlangen widerspricht nicht rechtlichen Bestimmungen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.

Beschluss:

Das Bürgerbegehren „Stopp der Verschuldung in Bubenreuth“ wird zugelassen.

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 100.2 - Feststellung der Abhilfe

Auf den unter dem vorangegangenen Unterpunkt 100.1 dargestellten Sachverhalt und den dazu gefassten Beschluss wird Bezug genommen.

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten – mit Zustimmung der vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens spätestens innerhalb von sechs Monaten – nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (Art. 18 a Abs. 10 GO).

Der Bürgerentscheid entfällt aber, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt (Art. 18 a Abs. 14 Satz 1 GO). An einen derartigen Abhilfebeschluss ist der Gemeinderat ein Jahr lang gebunden, es sei denn, dass sich innerhalb dieser Zeit die dem Bürgerbegehren zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat (Art. 18 a Abs. 14 Satz 2 i.V.m. Abs. 13 Satz 2 GO).

Durch den Beschluss Nr. 99/2006 hat der Gemeinderat dem Bürgerbegehren abgeholfen; ein Bürgerentscheid dazu hat sich erledigt. Dies stellt der Gemeinderat fest mit folgendem

Beschluss:

1. Mit Beschluss Nr. 99/2006 hat der Gemeinderat eine dem Verlangen des Bürgerbegehrens entsprechende Entscheidung getroffen.
2. Es wird darüber hinaus festgestellt, dass der Gemeinderat am 30.05.2006 einen Beschluss, dass Planungsarbeiten für ein neues Rathaus von Dritten im Auftrag der Gemeinde oder von der eigenen Verwaltung durchgeführt werden, nicht gefasst hat. Vielmehr sollte nach dem eindeutigen Wortlaut des Beschlusses Nr. 36/2006 vom 30.05.2006 – neben weiteren Verfahrensschritten – gerade auch die Beauftragung von Architektenleistungen einem künftigen Beschluss vorbehalten bleiben; eine diesbezügliche Entscheidung hat der Gemeinderat bisher nicht getroffen.

Aus diesen Gründen wurde eine Objektplanung für ein neues Rathaus – dies dürfte nach dem Kontext der Fragestellung und der Intention des Bürgerbegehrens mit „Planungsarbeiten“ gemeint sein – weder in der Vergangenheit durchgeführt noch in Auftrag gegeben.

Das Bürgerbegehren hat sich damit vollinhaltlich erledigt.

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen

Lfd. Nr. 101 - Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Generalsanierung der Grundschule Bubenreuth

Für die Finanzierung der Generalsanierung der Grundschule Bubenreuth ist bereits im Jahr 2005 eine Kreditermächtigung in Höhe von 644.320 EUR in die Haushaltssatzung und den

Haushaltsplan eingestellt worden. Durch die Nachtragshaushaltssatzung 2005 wurden dieser Rahmen um weitere 784.700 EUR auf 1.429.020 EUR erweitert.

Von dieser Kreditermächtigung musste im Haushaltsjahr 2005 kein Gebrauch gemacht werden. Vielmehr wurde sie als Haushaltseinnahmerest in das Haushaltsjahr 2006 übertragen. Im Februar 2006 wurden daraus bereits 700.000 EUR in Anspruch genommen; in Höhe der noch vorhandenen Kreditermächtigungen muss nun ein weiterer Kredit in Höhe von 729.020 EUR für die Generalsanierung der Grundschule Bubenreuth aufgenommen werden. Der Kredit soll über eine Laufzeit von insgesamt 20 Jahren planmäßig getilgt werden.

Die Verwaltung hat die aktuellen Zinssätze für eine zehnjährige und eine zwanzigjährige Zinsbindung von zwei Kreditinstituten abgefragt, die ihr für ihre guten Konditionen bekannt sind. Das günstigere Angebot hat die Bayerische Landesbank unterbreitet. Die Verwaltung empfiehlt eine zehnjährige Zinsbindung, die die Möglichkeit eröffnet, nach ihrem Ablauf den Restbetrag des Darlehens zu tilgen.

Nach einer kurzen Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde macht von der in § 2 der Haushaltssatzung 2005 und § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2005 festgesetzten Kreditermächtigung von insgesamt 1.429.020 EUR mit einem Teilbetrag Gebrauch und nimmt auf den aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr übertragenen Haushaltseinnahmerest einen Kredit in Höhe von 729.020 EUR für die Generalsanierung der Grundschule Bubenreuth auf.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bayerischen Landesbank ein Darlehen mit nachfolgenden Konditionen aufzunehmen und auszahlen zu lassen.

Darlehensbetrag:	729.020 EUR
Auszahlung:	100 %
Zinssatz (nominal):	3,765 %
Zinsfestlegung:	10 Jahre
Darlehenslaufzeit	20 Jahre
Fälligkeit der Raten:	vierteljährlich

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 102 - Vollzug der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes

Lfd. Nr. 102.1 - Siebte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS); Gebührenerhöhung

Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt als Rechtsaufsichtsbehörde hat zum Haushalt 2006 Bedenken insbesondere auch dahingehend erhoben, dass die Gemeinde Bubenreuth ihre Entwässerungsanlage nicht kostendeckend betreibt. Tatsächlich belaufen sich die in den Jahren 2003 bis 2006 aufgetretenen bzw. erwarteten Defizite auf voraussichtlich insgesamt 188.360 EUR. Dies hat Anlass gegeben, den Gebührenbedarf der Entwässerungsanlage zu überrechnen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist die Entwässerungsanlage kostendeckend zu betreiben. Zu einer Kostendeckung gehört auch der Ausgleich von Defiziten aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum, der vier Jahre umfasst (Art. 8 Abs. 6 KAG), das sind vorliegend die Jahre 2003 bis 2006.

Als Ergebnis wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Kanalbenutzungsgebühr von 1,85 EUR pro Kubikmeter auf 2,45 EUR pro Kubikmeter zu erhöhen. Eine sich am Ende des neuen Kalkulationszeitraums (bis Ende 2010) eventuell ergebende Kostenüberdeckung – über die zu deckenden Defizite des laufenden Kalkulationszeitraums (bis Ende 2006) hinaus – wäre im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen. Diese Mittel würden einer Betriebsmittelrücklage für die Entwässerungsanlage zugeführt und zur Minderung der dann für den Zeitraum ab dem Jahr 2011 wieder neu zu kalkulierenden Gebühren eingesetzt.

Da es in der Vergangenheit im Zusammenhang mit einer Gebührenerhöhung bei der Wasser- und Kanalabrechnung zu Irritationen gekommen ist, wird in diesem Jahr der Ablesezeitpunkt an den Beginn des neuen Abrechnungszeitraums herangeführt. Die Ablesung erfolgt daher künftig erst Ende Dezember, die Abrechnung wird im Januar oder Februar des darauffolgenden Jahres erstellt. Deshalb muss ab dem nächsten Jahr die jährliche Vorauszahlung zum 15.02. entfallen und durch eine neue Vorauszahlung zum 15.11. ersetzt werden.

Zu der Gebührenerhöhung und der Umstellung der Vorauszahlungszeitpunkte bedarf es einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

Zu Beginn der Beratung stellt der **Vorsitzende** diesen

Antrag:

„Es soll eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden.“

Darüber lässt er abstimmen:

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Im Verlauf der Beratung stellt **GRM Johrendt** folgenden

Antrag:

„Die Sitzung möge für wenige Minuten unterbrochen werden.“

Darüber lässt der Vorsitzende abstimmen:

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

(Die Sitzung wird daraufhin von 21:37 Uhr bis 21:40 Uhr unterbrochen.)

Danach fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**„Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bubenreuth**

Vom (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund von Art. 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bubenreuth – BGS-EWS – vom 14. Februar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,85 EUR“ ersetzt durch den Betrag „2,45 EUR“.
2. In § 15 Abs. 2 werden die Datumsangaben „15.02., 15.05. und 15.08.“ ersetzt durch die Datumsangaben „15.05., 15.08. und 15.11.“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(Ausfertigung)“

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

(Wegen des einstimmigen Beschlusses zieht der Vorsitzende seinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurück.)

Lfd. Nr. 102.2 - Fünfte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS); Anpassung von Ablesezeitpunkt und Abrechnungszeitraum

Die Änderung des Ablesezeitpunktes der Wasseruhren erfordert eine Verschiebung der Abrechnung in den Januar oder Februar des darauffolgenden Jahres. Deshalb muss – wie beim Abwasser – ab dem nächsten Jahr die jährliche Vorauszahlung zum 15.02. entfallen und durch eine neue Vorauszahlung zum 15.11. ersetzt werden.

Zu der Umstellung der Vorauszahlungszeitpunkte bedarf es einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS).

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

„Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bubenreuth

Vom (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund von Art. 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bubenreuth – BGS-WAS – vom 14. Februar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 werden die Datumsangaben „15.02., 15.05. und 15.08.“ ersetzt durch „15.05., 15.08. und 15.11.“.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(Ausfertigung)“

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

**Lfd. Nr. 103 - Bauleitplanung der Gemeinde Langensendelbach;
Bebauungsplan "Am Leschbach II"****Lfd. Nr. 103.1 - Beteiligung zum Vorentwurf**

Die Gemeinde Langensendelbach stellt einen Bebauungsplan „Am Leschbach II“ auf.

Mit dem Bebauungsplan soll eine 3.355 m² große bisher als Wiese landwirtschaftlich genutzte Fläche als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und einer Bebauung mit drei zweigeschossigen Einzel- bzw. Doppelhäusern (I + D) zugeführt werden. Das Gebiet liegt im Westen des Kernortes Langensendelbach östlich des bereits rechtskräftig ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebietes „Am Leschbach“.

Die Gemeinde Langensendelbach gibt der Gemeinde Bubenreuth im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit, sich zu dem Vorentwurf zu äußern.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth sieht durch den Bebauungsplan „Am Leschbach II“ der Gemeinde Langensendelbach keine eigenen Belange berührt; Einwendungen werden nicht erhoben.

Die Gemeinde Bubenreuth beabsichtigt keine eigenen Planungen oder führt auch keine eigenen Maßnahmen durch, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans tangieren können. Besondere Belange des Umweltschutzes, die insbesondere auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Einfluss haben könnten, sind hier nicht bekannt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 103.2 - Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren

Auf den unter TOP 103.1 dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen. Der Bebauungsplan „Leschbach II“ der Gemeinde Langensendelbach hat nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse keine Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Bubenreuth.

Die Gemeinde Bubenreuth muss jedoch nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erneut beteiligt werden, und zwar zum noch zu erstellenden **Entwurf** und gegebenenfalls auch dann, wenn der Entwurf im Verlauf des weiteren Verfahrens **geändert** werden sollte.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Leschbach II“ der Gemeinde Langensendelbach ohne weitere Beschlussfassung im Ge-

meinderat Stellungnahmen abzugeben zum **Entwurf** und eventuellen **Änderungen des Entwurfs**, wenn die Planung von dem Vorentwurf nicht oder nur in einer Weise abweicht, dass dies keine Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Bubenreuth erwarten lässt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 104 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges
--

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- Die Stadt Baiersdorf hat am Tag vor der Sitzung (am 04.12.2006) den Vorentwurf eines Bebauungsplans mit im Parallelverfahren vorgesehener Änderung des Flächennutzungsplans vorgelegt, zu der sich die Gemeinde Bubenreuth bis 11.01.2007 äußern soll. Der Plan bereitet die **Bebauung des ehemaligen ASV-Platzes in Baiersdorf** als Sondergebiet für den Einzelhandel vor.

Der Vorsitzende muss die Stellungnahme wegen der kurzen Frist als „dringliche Anordnung“ abgeben. Das Meinungsbild im Gemeinderat ergibt, dass die geplante Bebauung im Hinblick auf das bestehende Angebot vergleichbarer Geschäfte sowohl in Baiersdorf als auch in Bubenreuth für die nachbarschaftliche städtebauliche Entwicklung und Ordnung als ungünstig angesehen wird.

- Der Vorsitzende verweist auf eine schriftliche Stellungnahme der Polizei zur Frage, ob in der Nähe des Katholischen Kindergartens ein **Fußgängerüberweg** angelegt werden soll. Dies lehnt die Polizei ab, regt aber gegebenenfalls andere Maßnahmen und eine Begehung mit den Initiatoren an (siehe TOP 97 der letzten Sitzung).
- Der **Tempo-30-Bereich** an der Ortsausfahrt nach Igelsdorf wird bis auf die Höhe der Skate-Anlage ortsaußwärts verschoben (siehe TOP 97 der letzten Sitzung).

- **Termine:**

Neujahrsempfang:	Freitag,	12.01.2007, 19:30 Uhr
Gemeinderat:	Dienstag,	16.01.2007, 19:30 Uhr
Finanz- und Personalausschuss	Dienstag,	30.01.2007, 19:30 Uhr

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

GRM Horner weist auf eine defekte Straßenlampe am Eichenplatz in Höhe des Altenheims bzw. der Metzgerei Langhammer hin.

GRM Winkelmann beobachtet, dass die Straßenbaufirma neu eingebaute Randsteine wieder ausbaut und dann daneben einsetzt. Der Vorsitzende erklärt, dass dies durch einen Messfehler des Unternehmens verursacht wurde und nicht zu Lasten der Gemeinde gehe.

GRM Karl moniert, dass entgegen der Vorgabe des Gemeinderats nun doch die Gehwege an beiden Seiten der Birkenallee gleichzeitig gebaut und deshalb unbenutzbar seien. Die Verwaltung erklärt dazu, dass die bauausführende Firma die ge-

troffenen Absprachen nicht eingehalten habe.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine Äußerung)

Ende: 22:15 Uhr

Klaus Pilhofer
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer